#### Vorblatt

### Ziel(e)

- Geförderte Wirtschaftsbeziehungen und gesteigerte Standortattraktivität Österreichs
- Transparenz und Amtshilfe nach dem OECD-Standard in der steuerlichen Zusammenarbeit

#### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Beseitigung der Doppelbesteuerung für Aktiveinkünfte und Passiveinkünfte gemäß dem internationalen Standard
- Implementierung des neuen OECD-Standards der steuerlichen Transparenz und Amtshilfebereitschaft

#### Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Laut Informationen der OeNB liegen derzeit die Zahlungsflüsse in Bezug auf Passiveinkünfte, insbesondere Dividenden (Art. 10), Zinsen (Art. 11) und Lizenzgebühren (Art. 12), unter der statistischen Wahrnehmungsschwelle von 1 Million Euro (= Steuerbemessungsgrundlage). Bei den Aktiveinkünften, insbesondere Unternehmensgewinne (Art. 7) und Einkünfte aus unselbständiger Arbeit (Art. 14), kommt es auf der Grundlage des Abkommens zu einer betragsmäßig nicht quantifizierbaren Aufteilung der Besteuerungsrechte zwischen Österreich und Turkmenistan.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

## Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

## Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Die Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG ist erforderlich.

## Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

## Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung Turkmenistans zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres

Vorhabensart: Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung

Laufendes Finanzjahr: 2015 Inkrafttreten/ 2016

Wirksamwerden:

## Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt der Maßnahme "Beibehaltung der Anzahl der jährlichen Voll-Doppelbesteuerungsabkommen (DBA), wobei ein Voll-DBA ein DBA sein kann, das einen bisher abkommenslosen Zustand ändert oder ein DBA, das ein altes, bisher bestehendes DBA zur Gänze ablösen soll" für das Wirkungsziel "Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs durch eine einfache, schlanke und leistungsgerechte Gestaltung des Steuersystems im internationalen Kontext unter Wahrung eines angemessenen Abgabenaufkommens." der Untergliederung 16 Öffentliche Abgaben bei.

## **Problemanalyse**

#### Problemdefinition

Die steuerlichen Beziehungen zwischen Turkmenistan und Österreich werden gegenwärtig durch die Weiteranwendung des mit der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken geschlossenen Abkommens vom 10. April 1981, BGBl. Nr. 411/1982, zur Vermeidung der Doppelbesteuerung des Einkommens und des Vermögens geregelt. Da dieses Abkommen nicht mehr dem neuen OECD-Standard entspricht und die Wirtschaftsbeziehungen zwischen Österreich und Turkmenistan ausgebaut werden sollen, ist mittlerweile der Abschluss eines eigenen Abkommens erforderlich geworden. Durch das Abkommen wird auch auf dem Gebiet des Informationsaustausches zwischen den beiden Staaten der OECD-Standard betreffend steuerliche Transparenz und Amtshilfebereitschaft eingeführt.

#### Nullszenario und allfällige Alternativen

Ein Nichtabschluss des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung Turkmenistans zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen hätte zur Folge, dass das mit der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken geschlossene Abkommen vom 10. April 1981, BGBl. Nr. 411/1982, zur Vermeidung der Doppelbesteuerung des Einkommens und des Vermögens, welches nicht dem OECD-Standard entspricht, bis auf Weiteres Anwendung findet. Insbesondere würde die Nichteinführung des OECD-Standards betreffend den steuerlichen Informationsaustausch eine positive Bewertung Österreichs durch das Global Forum unnötiger Weise erschweren und könnte überdies zu gravierenden Nachteilen für die österreichische Wirtschaft durch allfällige Defensivgesetzgebungen anderer Länder führen.

## **Interne Evaluierung**

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2020

Evaluierungsunterlagen und -methode: Das Abkommen findet gemäß seinem Art. 27 Abs. 2 frühestens ab 2016 Anwendung. Eine sinnvolle Evaluierung ist daher frühestens ab 1.1.2020 möglich. Dafür müssen

keine besonderen organisatorischen Maßnahmen gesetzt werden. Ab diesem Zeitpunkt können das Investitionsverhalten sowie die Anzahl der Fälle und das Funktionieren der Amtshilfe mit Turkmenistan einer Evaluierung unterzogen werden.

#### Ziele

## Ziel 1: Geförderte Wirtschaftsbeziehungen und gesteigerte Standortattraktivität Österreichs

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Laut Informationen der OeNB liegen derzeit die	Steigerung des Investitionsvolumens über dem
Zahlungsflüsse zwischen Österreich und	nominellen Wachstum.
Turkmenistan in Bezug auf Passiveinkünfte,	
insbesondere Dividenden (Art. 10), Zinsen (Art.	
11) und Lizenzgebühren (Art. 12), unter der	
statistischen Wahrnehmungsschwelle von 1	
Million Euro.	

## Ziel 2: Transparenz und Amtshilfe nach dem OECD-Standard in der steuerlichen Zusammenarbeit

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Derzeit erfolgt der steuerliche Informationsaustausch auf der Grundlage des Abkommens mit der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 10. April 1981, welches in Art. 17 einen Informationsaustausch lediglich für Zwecke der Durchführung des Abkommens vorsieht (Kleiner Informationsaustausch)	Das neue Abkommen sieht in Art. 25 einen steuerlichen Informationsaustausch auf der Grundlage des OECD-Standards in der steuerlichen Zusammenarbeit vor.

### Maßnahmen

# Maßnahme 1: Beseitigung der Doppelbesteuerung für Aktiveinkünfte und Passiveinkünfte gemäß dem internationalen Standard

Beschreibung der Maßnahme:

Derzeit wird die Doppelbesteuerung für Aktiveinkünfte und Passiveinkünfte nach dem Abkommen mit der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 10. April 1981 beseitigt. Durch den Abschluss des Abkommens kommt es zu einer dem OECD-Musterabkommen entsprechenden Aufteilung der Besteuerungsrechte zwischen Österreich und Turkmenistan.

Umsetzung von Ziel 1

# Maßnahme 2: Implementierung des neuen OECD-Standards der steuerlichen Transparenz und Amtshilfebereitschaft

## Beschreibung der Maßnahme:

Derzeit kann auf der Grundlage des Abkommens mit der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 10. April 1981 kein steuerlicher Informationsaustausch mit Turkmenistan nach dem neuen OECD-Standard erfolgen. Durch die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in das Abkommen erfüllt

Österreich seine internationalen Verpflichtungen zur Umsetzung des OECD-Standards betreffend die Übermittlung steuerlich relevanter Informationen.

Umsetzung von Ziel 2

## Abschätzung der Auswirkungen

## Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Laut Informationen der OeNB liegen derzeit die Zahlungsflüsse in Bezug auf Passiveinkünfte, insbesondere Dividenden (Art. 10), Zinsen (Art. 11) und Lizenzgebühren (Art. 12), unter der statistischen Wahrnehmungsschwelle von 1 Million Euro (= Steuerbemessungsgrundlage). Bei den Aktiveinkünften, insbesondere Unternehmensgewinne (Art. 7) und Einkünfte aus unselbständiger Arbeit (Art. 14), kommt es auf der Grundlage des Abkommens zu einer betragsmäßig nicht quantifizierbaren Aufteilung der Besteuerungsrechte zwischen Österreich und Turkmenistan.

## Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungs- dimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Gleichstellung Öffentliche von Frauen und Männern	Öffentliche Einnahmen	- Direkte und indirekte Steuern (zB Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern) von natürlichen Personen: über 1 Mio. € pro Jahr
		- Direkte Steuern von Unternehmen/juristischen Personen (zB Körperschaftsteuer, Gebühren für Unternehmen): über 5 Mio. € pro Jahr und ein Geschlecht ist unterrepräsentiert: unter 30% bei den Beschäftigten bzw. 25% bei den Leitungspositionen oder unter 30% bei den Nutzerinnen/Nutzern/Begünstigten
Unternehmen	Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen	Mindestens 10 000 betroffene Unternehmen oder 2,5 Mio. € Gesamtbe- bzw. entlastung pro Jahr

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.9 des WFA – Tools erstellt.

www.parlament.gv.at